

Satzung

über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher und der Vertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe (Entschädigungssatzung)

vom 21.03.2014

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister
- die Ortsvorsteher
- die Gemeindevertreter der Gemeinde Märkische Höhe.

§ 2

Grundsätze

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern und den Gemeindevertretern der Gemeinde wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Märkische Höhe gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Wird ein Mandat unentschuldigt für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, so entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilgenommen hat.

(3) Die pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Erstattung des Verdienstausfalles wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Das den Mitgliedern der Gemeindevertretung gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(4) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 4

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeindevertreter erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 30,00 €.

(2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 € gewährt, zusätzlich des Betrages nach Abs. 1.

(3) Dem Ortsvorsteher wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

im Ortsteil Batzlow in Höhe von	100,00 €
im Ortsteil Reichenberg in Höhe von	100,00 € und
im Ortsteil Ringenwalde in Höhe von	100,00 €

gewährt.

§ 5

Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4. Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern, die nicht Gemeindevertreter sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag

(1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages beträgt 15,00 € je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Märkische Höhe über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher und der Vertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Höhe (Entschädigungssatzung) vom 18. November 2011 außer Kraft.

Neuhardenberg, den 21.03.2014

Gez.: *Brinkmann, Grit*
Dr. Brinkmann, Grit
Amtdirektorin